



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

753
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 28. September 2026

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
521.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikates gem. § 64 Abs. 3f AMG Seite 754	529.	Liquidation h i e r : Förderverein der Lobby für Mädchen e. V. Seite 760
522.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen, der Stadt Baesweiler, der Stadt Monschau, der Gemeinde Roetgen und der Gemeinde Simmerath über die schulische Ganztagsbetreuung Seite 754	530.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Realschule Rösrath e. V. Seite 760
523.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Ruhbens“ für Kohlendioxid von Wesseling nach Lichtenbusch Seite 756	531.	Liquidation h i e r : Der Voltigier- und Reitverein Fliegender Rebell e. V. Seite 760
524.	Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG h i e r : RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln Seite 758	532.	Liquidation h i e r : RSC Krähe Kornelimünster e. V. Seite 760
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	533.	BERICHTIGUNG der Kennung Nr. 739 in der Ausgabe Nr. 50 vom 15. Dezember 2025 hier wurde die falsche Firmierung Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Siegwark GmbH & Co. KGaA Siegburg angegeben, richtig muss es lauten: Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Siegwark Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg Seite 760
525.	Bekanntmachung der Zweckverbandsversammlung – ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 759		
526.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 759		
527.	Bekanntmachung der Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 759		
528.	Bekanntmachung der Betriebsleitung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 760		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

521. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikates gem. § 64 Abs. 3f AMG

Das GDP-Zertifikat Nr.: DE_NW_04_GDP_2021/0076 vom 9. Juni 2021 der Viroflex GmbH, Siegburger Straße 235, 50679 Köln wird hiermit für ungültig erklärt, da die Originalurkunde nicht mehr vorhanden ist.

Köln, den 21. September 2026

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24

Bereich Pharmazie

Im Auftrag
gez. Patrick Krawczyk

ABl. Reg. K 2026, S. 754

522. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen, der Stadt Baesweiler, der Stadt Monschau, der Gemeinde Roetgen und der Gemeinde Simmerath über die schulische Ganztagsbetreuung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

zwischen

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den
StädteRegionsrat,

– im Folgenden: StädteRegion –

und

der Stadt Baesweiler, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Monschau, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Roetgen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Simmerath, vertreten durch den Bürgermeister,

– im Folgenden: Jugendamtskommunen –

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 1, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes, auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf)). Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser — nicht von den Kommunen zu verantwortenden — Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise und Gemeinden gehalten mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung — allein aus Gründen der Lesbarkeit auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise (hier: die StädteRegion Aachen). Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben sind in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte

haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Jugendamtskommunen, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie der StädteRegion als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser erfüllt werden kann.

Die Jugendamtskommunen verpflichten sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. für die StädteRegion durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)).

Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei der StädteRegion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Sollte die StädteRegion einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder erhalten, die durch die Jugendamtskommunen erfüllt wird, so hat die jeweilige Jugendamtskommune insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.
3. Die Jugendamtskommunen verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten.

Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechenden Folgevorschriften.

§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung

1. Die StädteRegion ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Die Jugendamtskommunen sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Entsprechend der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 durch die Jugendamtskommunen umfasst diese auch die Bedarfsplanung für die Angebote der ganztägigen Betreuung der Kinder. Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind in enger Zusammenarbeit zwischen der StädteRegion und den Jugendamtskommunen aufeinander abzustimmen. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.
2. Auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der ganztägigen Betreuung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung.
3. Zur Gewährleistung des Kindesschutzes schließt das Jugendamt mit den OGS-Trägern und den Schulen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4, § 72a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 5 Schulgesetz NRW ab. Die OGS-Träger sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein bzw. werden.

§ 3 Finanzierung

Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird von der Regelung einer an die Jugendamtskommune zu leistenden Entschädigung zur Deckung der entstehenden Kosten abgesehen.

Denn die Vereinbarung dient gerade auch dem Zweck, dass jede Jugendamtskommune die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selbst trägt und eine ansonsten erforderliche Berücksichtigung in der von den Jugendamtskommunen zu zahlenden Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW unterbleibt.

§ 4 Rechtsstreitigkeiten

1. Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber der StädteRegion als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich der StädteRegion gegenüber geltend gemacht.
2. Sofern in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wird, dass eine Verpflichtung der StädteRegion besteht, stellt die jeweilige Jugendamtskommune entsprechend der in § 1 Abs. 1 Satz 2 übernommenen Pflichten die StädteRegion im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet ihr etwaige im Außenverhältnis entstehende Kosten (z. B. Stellung eines Ersatzplatzes, Schadenersatz und Verfahrenskosten).

Die Jugendamtskommunen und die StädteRegion arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

3. Die StädteRegion wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Jugendamtskommune führen; Die Jugendamtskommune verpflichtet sich, der StädteRegion alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung insoweit gleich. Nach § 24 Abs. 4 GkG NRW wird die Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet.

Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer Jugendamtskommune ist an die StädteRegion, die Kündigung der StädteRegion ist an sämtliche Jugendamtskommunen zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Schuljahres (31. Juli). Die Kündigung einer Vereinbarungspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vereinbarungsparteien.
3. Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden StädteRegion und Jugendamtskommunen rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

3. Falls durch anhängige oder zukünftige Verfahren die Verfassungswidrigkeit der Aufgabenübertragung auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Gänze festgestellt werden sollte, ist diese Vereinbarung unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich, eine neue Regelung

zu vereinbaren, die die Betreuung der Schulkinder bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes sicherstellt.

Aachen, den 25. August 2026

für die Städteregion Aachen
gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r
Städteregionsrat

für die Stadt Baesweiler
gez. Pierre F r o e s c h
Bürgermeister

für die Stadt Monschau
gez. Dr. Carmen K r ä m e r
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Roetgen gez.
Jorma K l a u s s
Bürgermeister

für die Gemeinde Simmerath
gez. Bernd G o f f a r t
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen, der Stadt Baesweiler, der Stadt Monschau, der Gemeinde Roetgen und der Gemeinde Simmerath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die schulische Ganztagsbetreuung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 21. September 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-495

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2026, S. 754

523. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Ruhbens“ für Kohlendioxid von Wesseling nach Lichtenbusch

Bezirksregierung Köln
Az. 32-2026-0062039

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 86 km langen erdverlegten Transportleitung „Ruhbens“ für Kohlendioxid (CO₂). „Ruhbens“ ist Bestandteil des German Carbon Transport Grid und eine

geplante Pipeline, durch die CO₂ aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO₂ aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO₂ sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die CO₂-Pipeline soll das abgeschiedene CO₂ zunächst nach Belgien und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden. Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens ist die Planung für die Transportleitung „Ruhbens“ im Regierungsbezirk Köln.

Im Rahmen des Projektvorhabens soll der CO₂-Leistungsabschnitt von Wesseling bis an die belgische Grenze in Lichtenbusch umgesetzt werden. Eine mögliche Trasse verläuft vom Startpunkt in Wesseling bis Düren grundsätzlich in Parallellage zur Bestandsleitung LNr. 79 (OGE). Dagegen verlassen weitere Varianten die Parallellage, um kürzere Trassen anzustreben, oder Raumwiderstände zu meiden. Von Düren bis zum Endpunkt in Lichtenbusch/Eynatten werden großräumige Varianten geprüft. Ab dem Gelenkpunkt Eschweiler bzw. Stolberg streben die großräumigen Varianten die Parallellage zur geplanten Wasserstoffleitung H2ercules-Belgien an.

Die OGE (Vorhabenträgerin) hat am 9. September 2026 die Verfahrensunterlagen digital eingereicht und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Ruhbens“ beantragt.

Die zuständige Behörde für die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 32 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG) die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Gemäß § 4 Absatz 1 LPlG ist die Bezirksregierung Köln für den innerhalb des Regierungsbezirks Köln verlaufenden Abschnitt zuständig.

Nach § 40 Absatz 1 Nr. 2 lit. c der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPlG DVO) ist in NRW für raumbedeutsame Kohlendioxidleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm mit überörtlicher Bedeutung die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zwar wird nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) u. a. für Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern in der Regel keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, es sei denn, dass die zuständige Raumordnungsbehörde erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Bei der Transportleitung „Ruhbens“ handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, bei dem erhebliche raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG zu erwarten sind. Daher führt die zuständige Regionalplanungsbehörde für das Vorhaben „Ruhbens“ eine Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen und technischen Teil (Teil A), einer Raumwiderstandsanalyse (Teil B) einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Teil C), einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) (Teil D) und einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Teil E).

Die Untersuchungsräume, innerhalb derer das Korridornetz für das Vorhaben liegt, erstrecken sich über folgende Kreise, Städte bzw. Gemeinden:

Rhein-Erft-Kreis: Wesseling, Erftstadt; Rhein-Sieg-Kreis: Bornheim; Kreis Euskirchen: Weilerswist; Kreis Düren: Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Hürtgenwald, Merzenich, Stadt Düren, Langerwehe; Städteregion Aachen: Stolberg, Eschweiler

Veröffentlichung:

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom

5. Oktober 2026 bis einschließlich zum
6. November 2026

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/k/1030645> unter dem Titel Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Ruhbens“ für Kohlendioxid abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums eingesehen werden bei

- der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten. Die Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts.

Stellungnahmen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen abgeben. Deren Übermittlung soll gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6 ROG elektronisch unter dem nach-

folgenden Link <https://beteiligung.nrw.de/k/1030645> erfolgen.

Alternativ bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Regionalplanungsbehörde Köln:

- per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln). Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, möglich. Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der zuständigen Regionalplanungsbehörden. Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Köln gemäß § 32 Absatz 3 LPlG bekannt gegeben. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise:

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens sowie den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen – soweit erforderlich – bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Stellungnahme erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung. Diese Informationen können zudem über die Internetseite Beteiligung NRW unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/k/1030645> abgerufen werden.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32

Im Auftrag
gez. Meyer

ABl. Reg. K 2026, S. 756

524. Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG h i e r : RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0080463

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Tenor:

Auf Antrag der RheinEnergie AG vom 15. Juli 2025 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, wird gemäß §§ 4 i. V. m. 19 Abs. 4 BImSchG i. V. m. Nr. 10.25 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Großwärmepumpe (GWP) mit einer Leistung von 150 MW und einer Ammoniakfüllmenge von 66 Tonnen auf dem Werksgelände der RheinEnergie AG in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Longerich/Nippes, Flur 1/86, Flurstücke Teilfläche aus 306/770 erteilt.

Die GWP umfasst drei baugleiche Wärmepumpenzellen mit einer Ammoniakfüllmenge von je 22 Tonnen sowie die zugehörige Peripherie.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung und innerhalb weiterer zwei Jahre mit der Inbetriebnahme begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln 50667 Köln, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und der in Bezug genommenen Antragsunterlagen) liegt in der Zeit vom: 29. September 2026 bis einschließlich 12. Oktober 2026

an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
Dezernat 53, Zimmer K1

Mo – Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

Herr Philipp Roth; Telefon: 0221/147-3170
Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221/147-3494
Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221/147-2978
Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221/147-4266

Genehmigungsverfahrensstelle; verfahrensstelle@brk.nrw.de

Mit Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 28. September 2026

Im Auftrag
gez. Kerstin M o r j a n

ABl. Reg. K 2026, S. 758

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

525. Bekanntmachung der Zweckverbandsversammlung – ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Einladung zur 89. Zweckverbandsversammlung am 5. Oktober 2026; 15.30 Uhr, Region Köln/Bonn e. V., Großer Besprechungsraum, Rheingasse 11, 50667 Köln.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 88. Sitzung vom 26. März 2026
2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Beschluss über den Jahresabschluss 2025
 - 2.2 Beschluss der Satzung über den Haushalt 2027
3. Bericht der Geschäftsführung
 - 3.1 Sachstand Pulheimer See
4. Verschiedenes/Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht der Geschäftsführung
 - 5.1 Sachstand Pulheimer See
6. Beschlussvorlagen

6.1 Personalveränderungen in der Geschäftsstelle

7. Verschiedenes/Mitteilungen

gez. G e r t L a u t e r b a c h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 759

526. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten:
Kontonummer: 3070440981, 3074616834.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

3. Dezember 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 3. Oktober 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 759

527. Bekanntmachung der Änderung der Betriebs- satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat aufgrund von §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) i.V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 20. Oktober 1959 in der Fassung der 10. Änderung vom 28. November 2018 in ihrer Sitzung am 14. Juli 2026 12. Änderung der Betriebssatzung beschlossen.

Die geänderte Betriebssatzung ist auf der Homepage des Wasserversorgungsverbandes-Rhein-Wupper unter www.wvv-rhein-wupper.de/Bekanntmachungen abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 01. Juli 2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird hiermit gemäß § 16 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper vom 20. Oktober 1959

(Amtsblatt RP Düsseldorf 1960, S. 30) in der Fassung der 12. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 12. Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 01. September 2026

gez. Heiko K r a u s e
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 759

528. Bekanntmachung der Betriebsleitung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

1. Mit Wirkung vom 1. November 2020 ist Herr Roberto Usai der Betriebsleiter des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper.

Die Benennung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper vom 23. Juni 2020 bestätigt.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ist Herr Ralf Spitzlei der stellvertretende Betriebsleiter des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper.

Die Benennung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper vom 28. November 2023 und vom 14. Juli 2026 bestätigt.

Wermelskirchen, den 01. September 2026

gez. Heiko K r a u s e
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 760

E Sonstiges

529. Liquidation

h i e r : Förderverein der Lobby für Mädchen e. V.

Der Förderverein der Lobby für Mädchen e. V. (Amtsgericht Köln, VR 11609) in Köln ist anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2024 auf-

gelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bei den Liquidatorinnen geltend zu machen.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2026, S. 760

530. Liquidation

h i e r : Verein zur Förderung der Realschule Rösrath e. V.

Der Verein „Verein zur Förderung der Realschule Rösrath e. V.“, mit Sitz in Rösrath, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, VR 501291, ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 760

531. Liquidation

h i e r : Der Voltigier- und Reitverein Fliegender Rebell e. V.

Der Voltigier- und Reitverein Fliegender Rebell e. V. mit Sitz in Leverkusen, eingetragen unter VR 401422 beim Amtsgericht Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 760

532. Liquidation

h i e r : RSC Krähe Kornelimünster e. V.

Der RSC Krähe Kornelimünster e. V., Amtsgericht Aachen, VR 3002, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 760

533. BERICHTIGUNG

der Kennung Nr. 739 in der Ausgabe Nr. 50 vom 15. Dezember 2025 hier wurde die falsche Firmierung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG

h i e r : Firma Siegwerk GmbH & Co. KGaA

Siegburg

angegeben, richtig muss es lauten:

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG

h i e r : Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA,

Siegburg

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, 53721 Siegburg

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2025-0104912

Köln, den 2. Dezember 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwark Druckfarben AG & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 5. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BlmSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1a BlmSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Alfred-Keller-Str. 55, 53721 Siegburg (Gemarkung: Wolsdorf, Flur: 4/3, Flurstücke: 2562, 2571, 1557/54, 752/54, 1662), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Druckfarben ist genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Gegenstand der Änderung ist die brandschutztechnische Ertüchtigung der Gebäude 126.X-135 und 180.2. Durch die Änderung sind störfallverhindernde Anlagenteile betroffen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BlmSchG.

Im Auftrag
gez. Schilles

ABl. Reg. K 2026, S. 760



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.